

Leistungsvereinbarung

(öffentlich-rechtlicher Vertrag)

zwischen der Politischen Gemeinde Sils i.E./Segl



und der Region Maloja



betreffend

Anlage und Führung des Grundbuches

Mit dem Ziel, die Zusammenarbeit und Aufgabenerfüllung im Regionalverbund zu gewährleisten, schliessen die Politische Gemeinde Sils i.E./Segl (im Folgenden: die Gemeinde) und die Region Maloja (im Folgenden die Region) gestützt auf Art. 62b des kantonalen Gemeindegesetzes (GG; BR 175.050) sowie auf Art. 6 Abs. 3 der Regionsstatuten eine Leistungsvereinbarung ab.

Sämtliche Personenbezeichnungen in dieser Leistungsvereinbarung verstehen sich geschlechtsneutral.

Die Region hat zu gewährleisten, dass mit sämtlichen weiteren Gemeinden, welche die Anlage und Führung des Grundbuchs der Region übertragen, eine gleichlautende Vereinbarung abgeschlossen wird, ansonsten diese Vereinbarung hinfällig wird.

A. Grundlagen / Verbindlichkeiten

Die Statuten der Region sehen die mit dieser Leistungsvereinbarung zu übertragende Aufgabe als potenziell regionale Aufgabe vor. Die Region erlässt zur Aufgabenerfüllung ein separates Organisationsreglement (Art. 12 Abs. 1 Ziff. 5 der Statuten der Region Maloja).

B. Vereinbarungsgegenstand

1. Zweck

Die Gemeinde überträgt mit dieser Leistungsvereinbarung die Anlage und Führung des Grundbuches der Gemeinde an die Region in Form einer gemeinsamen Führung der Grundbücher der beteiligten Gemeinden der Region. In der Vereinbarung werden die Leistungen, deren Finanzierung sowie die Zusammenarbeit zwischen der Gemeinde und der Region geregelt.

Die Vereinbarungspartner pflegen eine transparente und kooperative Zusammenarbeit im Interesse der Einwohner der Gemeinde.

2. Leistungen

Die Leistungen der Region lassen sich wie folgt umschreiben:

- Gemeinsame Anlage und Führung der Grundbücher für die beteiligten Gemeinden der Region

3. Grundsätze der Leistungserbringung

Die Region erfüllt die übertragene Aufgabe gemäss separatem Organisationsreglement sowie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

Die Region übernimmt im Rahmen des Organisationsreglementes die Verantwortung für die Aufgabenerfüllung. Sie beschäftigt genügend Personal mit fachlichen und sozialen Kompetenzen entsprechend der jeweiligen Funktion.

4. Finanzierung der Aufgaben

Die Regelung der Finanzierung für die zu erbringenden Leistungen erfolgt im Rahmen des separaten Organisationsreglementes sowie der Kantonalen Gebührenverordnung der Grundbuchämter und der Kantonalen Verordnung über die Notariatsgebühren.

Überschüsse oder Defizite werden gemäss Art. 33 Abs. 1 und 2 der Statuten der Region Maloja behandelt.

C. Weitere Bestimmungen

1. Dauer und Kündigung

Die Leistungsvereinbarung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft und dauert 4 Jahre.

Ohne Kündigung seitens einer der Parteien dieser Vereinbarung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten verlängert sich die Leistungsvereinbarung stillschweigend um jeweils weitere 4 Jahre.

2. Vorgehen im Konfliktfall

Ergeben sich aus der vorliegenden Leistungsvereinbarung Konflikte, ist vorerst eine Mediation zwischen den Vereinbarungspartnern durchzuführen.

Verläuft die Mediation erfolglos, kann ein Vereinbarungspartner durch verwaltungsgerichtliche Klage an das kantonale Verwaltungsgericht gelangen.

Genehmigt von der Gemeindeversammlung Sils i.E./Segl am .

Für die Gemeinde Sils i.E./Segl

Für die Region Maloja

Sils,

Der Präsident:

Der Präsident:

Der Gemeindegeschreiber:

Die Vizepräsidentin:

Anhang:

Organisationsreglement

<Je ein Original exemplar an die Vertragsparteien>